

# Von Hüls für Hüls

**Richtlinie der Stadt Marl zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfond „Von Hüls für Hüls“ nach Fördergegenstand 4 des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ im Projektgebiet des Förderprojektes „Hüls resilient“**

## I. Präambel

Die Stadt Marl nimmt mit dem Projekt „Hüls resilient“ an der durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung betreuten Bundesfördermaßnahme „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ teil. Neben eigenen Maßnahmen im Programmgebiet möchte die Stadt Marl insbesondere die Einwohnenden und Nutzenden des Ortsteils ermutigen, sich aktiv an der Umgestaltung mit eigenen Ideen zu beteiligen. Aus diesem Anlass richtet die Stadt Marl mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfond ein, der einen Beitrag zur Umsetzung privater Initiativen leisten soll.

Das Gesamtprojekt soll Projekte und Maßnahmen vor Ort umsetzen, die einen Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Anpassung der örtlichen Strukturen an die Auswirkungen des Klimawandels leisten. Der Bereich von Gänsebrinkpark im Süden bis zur ehemaligen Schachanlage Auguste-Victoria 1/2 im Norden ist klimatisch als hochverdichteter Lastraum eingestuft und weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Hier soll die Fördermaßnahme „Hüls resilient“ bauliche und strukturelle Veränderungen vorbereiten, die langfristig die Widerstandsfähigkeit des Ortsteils erhöhen und zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen beitragen.

Das Projekt „Hüls resilient“ ist zunächst auf den Zeitraum bis Ende 2025 befristet. Mit den Maßnahmen sollen Strukturen und Möglichkeiten ermittelt werden, die auch nach Ablauf des Förderprojektes geeignet sind, langfristig eine zukunftsfähige Transformation des Ortsteils zu einem lebenswerten und aktiven Zentrum herbeizuführen, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Folgen des Klimawandels zu begegnen.

## II. Fördergegenstand, Fördergebiet und Fördergrundsätze

### Gegenstand der Förderung:

Mit dem Verfügungsfond „Von Hüls für Hüls“ im Rahmen der beschriebenen Gesamtmaßnahme sollen Maßnahmen und Projekte unterstützt werden, um:

- die Mitwirkung Dritter an den Zielvorstellungen zu begünstigen,
- Akzeptanz in der Öffentlichkeit für die anstehenden Veränderungen zu schaffen,
- private Ideen in Bezug auf die Oberthemen „lebendig – ökologisch – wassersensibel“ finanziell zu fördern und
- die Identifikation der Einwohnenden und Nutzenden mit dem Ortsteil zu stärken.

### Fördergebiet:

1. Das Fördergebiet des Verfügungsfond „Von Hüls für Hüls“ entspricht dem Fördergebiet des übergeordneten Gesamtprojektes „Hüls resilient“.
2. Das Fördergebiet umfasst in Marl-Hüls etwa den Bereich von Gänsebrinkpark über die Hülsstraße und Victoriastraße bis zum Gelände der ehemaligen Schachanlage Auguste-Victoria 1/2 und den Bereich des Marktplatzes Hüls.
3. Das Fördergebiet ist als Karte in Anlage 1 dieser Förderrichtlinie beigelegt.

### **Voraussetzungen der Förderung:**

1. Die Projekte und Maßnahmen müssen innerhalb des beschriebenen Fördergebietes und im öffentlichen Raum liegen bzw. durchgeführt werden. Sofern Projekte oder Maßnahmen außerhalb des öffentlichen Raums verortet werden ist ein kostenloser und barrierefreier Zugang für die Allgemeinheit sicher zu stellen.
2. Eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Umsetzung der geförderten Maßnahme vorliegen. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt den Antragstellenden, die Stadt Marl unterstützt aber die Antragstellenden bei der Beschaffung der Genehmigungen. Zentraler Anlaufpunkt ist das in Kooperation mit der Stadt Marl vor Ort tätige und im Hülswerk ansässige Zentrenmanagement (Büro Stadt + Handel, z. H. Till Mangel, Hülstraße 12a, 45772 Marl).
3. Es wird erwartet, dass die Antragstellenden eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen der individuellen Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringen. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

### **Folgende Maßnahmen, Projekte und Ausgaben können insbesondere nicht gefördert werden:**

1. Pflichtaufgaben der Stadt Marl
2. Maßnahmen und Projekte, für die andere Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten bestehen oder die der Gewinnerzielungsabsicht dienen.
3. Maßnahmen und Projekte, deren Durchführung auch ohne Förderung aus dem Verfügungsfond sichergestellt ist.
4. Laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten der Antragstellenden und andere Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Maßnahmen und Projekten stehen.
5. Maßnahmen und Projekte, deren Durchführung bereits vor Erteilen der Förderzusage aus dem Verfügungsfond begonnen wurde. Der Abschluss von Verträgen gilt dabei bereits als Durchführungsbeginn.

### **III. Art und Umfang der Förderung**

1. Der Verfügungsfond wird mit den von der Bundesrepublik Deutschland bewilligten Fördermitteln, der Unterstützung durch lokale Unternehmen sowie durch private Akteur/innen bzw. Investor/innen und Mittel der Stadt Marl finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfond erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Eigenanteil der Stadt Marl liegt, wie auch bei den anderen Teilprojekten des BBSR-Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“, bei 10%, die den Haushalt direkt betreffen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfond besteht nicht.
2. Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückerstattbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
3. Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € brutto begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach

mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im Besonderen öffentlichem Interesse in Bezug auf die Zielstellung des Gesamtprojektes „Hüls resilient“ liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 500 € netto. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert. Ausgenommen von der Bagatellgrenze sind Projekte, die von Schulen, Kindergärten, KiTas, Einrichtungen für Jugendliche und vergleichbaren Institutionen umgesetzt werden. Der Gesamtbetrag bzw. die Summe der Mittel des BBSR, der Stadt Marl und der Privaten liegt für die Maßnahme des Verfügungsfonds bei maximal 75.000€ brutto und bezieht sich auf das gesamte Konvolut der eingereichten bzw. umgesetzten Ideen.

#### **IV. Entscheidungsgremium**

1. Für die Entscheidung über die Förderung aus dem Verfügungsfond „Von Hüls für Hüls“ entscheidet ein Gremium aus Vertretern aus dem Fördergebiet, der Politik und der Verwaltung. Dazu wird ein Förderbeirat gebildet.
2. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Zentrenmanagement, das im Rahmen des BBSR-Förderprojekts für den Stadtteil Hüls installiert wurde. Jedoch ist dieses nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder des Beirates sind:
  - Für die Vertreter aus dem Fördergebiet:
    - i. Fünf Vertretende der Einwohnerschaft
    - ii. Eine Vertretung der Werbegemeinschaft Hüls
    - iii. Der Vorsitzende des Stadtplanungsausschusses (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) sowie dessen Vertreter
4. Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung in angemessenen Maß projekt- oder maßnahmenbezogene Ausnahmen oder Auflagen aussprechen oder Anträge nur in einzelnen Teilen genehmigen.

#### **V. Entscheidungskriterien**

1. Das Entscheidungsgremium trifft seine Entscheidungen auf Grundlage folgender Kriterien:
  - Das Projekt oder die Maßnahme entspricht der Konzeption des Gesamtprojektes „Hüls resilient“ und hilft insbesondere:
    - i. einen Beitrag zur Belebung der Einkaufslage in Hüls zu leisten oder
    - ii. den Bedarf und/oder die Umsetzung kleinerer klimarelevanter Maßnahmen, beispielsweise Pop-Up-Begrünungen, Flächenentsiegelungen oder Urban-Gardening aufzuzeigen oder
    - iii. einen Anteil an der Erhöhung der Klimaanpassung und der Wassersensibilität, beispielsweise dem Umgang mit Regenwasser, zu leisten.
  - Das Projekt oder die Maßnahme unterstützt die Mitwirkung Dritter an der Gesamtmaßnahme.
  - Durch das Projekt oder die Maßnahme kann die Akzeptanz für notwendige Veränderungen im Ortsteil Hüls erhöht werden.
2. Die veranschlagten Kosten des Projektes oder der Maßnahme sollen ein angemessenes Verhältnis zur Zielerreichung erkennen lassen.
3. Das Projekt oder die Maßnahme soll einen realistischen Umsetzungshorizont erkennen lassen.

## **VI. Antragsstellung**

1. Antragsstellende können jede im Fördergebiet tätige oder beheimatete juristische oder natürliche Person sein. Im Einzelfall kann die Stadt Marl oder das Zentrenmanagement für Maßnahmen oder Projekte die Trägerschaft übernehmen.
2. Der Antrag auf Förderung ist mittels des als Anlage 2 beigefügten Antragsformulars einzureichen. Mit dem Antrag sind grundsätzlich mindestens drei verschiedene Angebote für die beantragten Projekte oder Maßnahmen vorzulegen.
3. Anträge auf Förderung aus dem Verfügungsfond können jederzeit gestellt werden. Im Regelfall richtet sich die Reihenfolge der Bearbeitung nach dem zeitlichen Eingang. Die Anträge werden zur jeweiligen Sitzung des Förderbeirates gesammelt vorgestellt. In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Bescheidung durch den Beirat erfolgen.
4. Das Zentrenmanagement ist zentraler Anlaufpunkt für alle Fragen zur Förderfähigkeit und Antragstellung von Projekten und Maßnahmen.

## **VII. Bewilligung, Zuwendungsbescheid, Mittelverwendung, Verwendungsnachweis**

1. Die Stadt Marl erteilt auf Grundlage des Förderantrages und des Beschlusses des Förderbeirates einen schriftlichen Förderbescheid. Im Förderbescheid werden die Ausnahmen oder Auflagen, die der Förderbeirat ausgesprochen hat, aufgeführt. Sofern Anträge nur in Teilen beschlossen werden, wird dies im Förderbescheid deutlich gemacht. Sämtliche im Förderbescheid aufgeführte Regelungen sind bindend.
2. Die Zuwendung wird zweckgebunden entsprechend der Angaben des Förderantrages gewährt. Für die Bestätigung der zweckgebundenen Verwendung gegenüber dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung ist die Stadt Marl verantwortlich.
3. Das Datum des Förderbescheides gilt als Beginn der Fördermaßnahme. Das Förderprojekt oder die Fördermaßnahme endet zwingend mit Ende des Gesamtprojektes „Hüls resilient“. Entsprechend sind sämtliche Kosten bis spätestens Ende 2025 abzurechnen.
4. Bei der Verwendung der Fördermittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Sofern die Förderung mehrere Projekt- oder Maßnahmenteile beinhaltet, kann eine Verschiebung der Fördermittel innerhalb der Gesamtfördersumme und in Absprache mit der Stadt Marl vorgenommen werden. Eine Erhöhung der Fördersumme ist nur in Einzelfällen und unter besonderen Umständen möglich.
5. In Einzelfällen, wenn eine Vorfinanzierung der Projekt- oder Maßnahmenkosten durch den Antragstellenden aus wirtschaftlichen Gründen nachweisbar nicht zumutbar ist, kann eine Zahlung auch in mehreren Teilbeträgen oder über Durchleitung der Beträge durch die Stadt Marl direkt an Auftragnehmer erfolgen.
6. Die Auszahlung der gewährten Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Durchführung des Projektes oder der Maßnahme vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind geeignete Unterlagen zur Prüfung im Original beizufügen. Die Ausgabebelege können Rechnungen, Quittungen, Überweisungsbelege oder ähnliches sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Antragsstellenden in Vorkasse gehen und die Mittel nach Verwendungsnachweis und gemäß des bewilligten Antrages erstattet bekommen.

## **VIII. Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Antragsstellenden erklären sich bereit, dass die Projekte und Maßnahmen durch die Stadt Marl oder durch sie beauftragte Dritte dokumentiert und ggf. in Gänze oder Auszügen in Veröffentlichungen verwendet werden. Insbesondere der Anfertigung von Fotografien und/oder Videobeiträgen wird ausdrücklich zugestimmt. Die Rechte an entsprechenden Anfertigungen durch die Stadt Marl oder von ihr beauftragter Dritter verbleiben bei der Stadt Marl.
2. Bei jedem Projekt bzw. jeder Maßnahme ist grundsätzlich und in geeigneter Form auf die Verwendung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfond hinzuweisen. Die Publizitätsvorschriften des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt und Raumforschung sind zu beachten. Die zu verwendenden Logos können bei der Stadt Marl über das Zentrenmanagement angefordert werden.

## **IX. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Zuwendungsbescheid auch nach Auszahlung der Zuwendung entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zu erstatten.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Marl in Kraft.